

**Abwägung der öffentlichen und privaten Belange**

<b>Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 1 – Steuerung und Verwaltung vom 12.12.2019</b>		
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Inhalt/Anregungen</b>	<b>Stellungnahme der Gemeinde Ilvesheim</b>
1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Schneider,</p> <p>mit E-Mail vom 18.11.2019 wurde dem Regierungspräsidium Karlsruhe von Ihnen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange die Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Gemeinde Ilvesheim zur Stellungnahme vorgelegt.</p>	
1.1	<p>Zuständig für die Prüfung und Anordnung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen, wie Geschwindigkeitsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, ist für das klassifizierte Straßennetz die untere Straßenverkehrsbehörde (Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis). Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz vor Lärm und Abgasen bedürfen überdies der Zustimmung der höheren Straßenverkehrsbehörde (vgl. VwV-StVO zu § 45 zu Absatz 1 bis e, V, Rn. 18, wobei der Zustimmungsvorbehalt gemäß der VwV-IM-StVO in Baden-Württemberg auf die Regierungspräsidien delegiert ist).</p>	<p>Die folgenden rechtlichen Ausführungen der Punkte 1.1 bis 1.8 werden zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 1 – Steuerung und Verwaltung vom 12.12.2019</b>		
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Inhalt/Anregungen</b>	<b>Stellungnahme der Gemeinde Ilvesheim</b>
1.2	Gemäß Ziffer V. der VwV-StVO zu § 45 Abs. 1 bis 1e bedarf es also zu beabsichtigten straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen auch im Rahmen der Lärmaktionsplanung der Zustimmung der höheren Straßenverkehrsbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 16. Wir gehen ggfs. von entsprechender Vorlage eines separaten Antrages zu einem späteren Zeitpunkt (nach der Anhörung der Träger öffentlicher Belange) von der unteren Straßenverkehrsbehörde aus.	
1.3	Wie alle verkehrsrechtlichen Maßnahmen ist auch die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht in die freie Disposition der Behörden gestellt. Vielmehr ist es erforderlich, dass die rechtlichen Voraussetzungen für solche Maßnahmen gegeben sind.	
1.4	Dies ist regelmäßig gegeben, wenn die vom Straßenverkehr herrührenden Beurteilungspegel von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts überschritten sind (Orientierungswerte der Lärmschutz-Richtlinien StV). Die Berechnung des Lärmpegels erfolgt hierbei nach den Vorgaben der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) und nicht nach der für die Lärmkartierung angewandten vorläufigen Berechnungsmethode für die Ermittlung des Umgebungslärms an Straßen (VBUS).	

<b>Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 1 – Steuerung und Verwaltung vom 12.12.2019</b>		
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Inhalt/Anregungen</b>	<b>Stellungnahme der Gemeinde Ilvesheim</b>
1.5	<p>Der Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung vom 29.10.2018 regelt im Kern, dass bei einer Überschreitung der gebietspezifischen Lärmvorgewerte, die in der 16. BIm-SchV geregelt sind, das Anordnungsermessen eröffnet wird und bei der Ermessensausübung im Rahmen der Lärmaktionsplanung besonders zu berücksichtigen ist, dass nach der Lärmwirkungsforschung Werte ab 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht im gesundheitskritischen Bereich liegen. Im Ergebnis gibt es einen uneingeschränkten Ermessensspielraum ab Überschreiten der Grenzwerte der 16. BIm-SchV bis zu den Orientierungswerten der Lärmschutz-Richtlinien StV. Über den Orientierungswerten der Lärmschutz-Richtlinien StV ist das Ermessen eingeschränkt in Richtung eines Einschreitens im Regelfall.</p>	
1.6	<p>Der Kooperationserlass besagt nicht, dass sich bei einer Überschreitung der vom VGH genannten Orientierungswerte von 65/55 dB(A) das Ermessen zu einer Pflicht zum Einschreiten und zur Anordnung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen verdichtet. Es muss vielmehr eine Abwägung durch die Gemeinde erfolgen. Rechtsfehlerhaft ist die Abwägung einer Gemeinde u.a. dann, wenn die Anhörung der zuständigen Verkehrsbehörde unterblieben ist oder lediglich auf einem Gemeinderatsbeschluss fußt.</p>	

<b>Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 1 – Steuerung und Verwaltung vom 12.12.2019</b>		
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Inhalt/Anregungen</b>	<b>Stellungnahme der Gemeinde Ilvesheim</b>
1.7	Die neuere Rechtsprechung orientiert sich hinsichtlich der Frage, ob eine gemäß § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO eine Verkehrsbeschränkung rechtfertigende Gefahrenlage gegeben ist, an den Grenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Werden die in § 2 Abs. 1 der Verkehrslärmschutzverordnung geregelten Immissionsgrenzwerte überschritten, haben die Lärmbetroffenen regelmäßig Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über eine verkehrsbeschränkende Maßnahme.	
1.8	Die für die Maßnahmenabwägung maßgeblichen Aspekte sind vom Einzelfall abhängig. Relevante Gesichtspunkte sind u.a.: Bewertung von Verdrängungseffekten, anstehende straßenbauliche Maßnahmen zur Lärminderung, mildere Mittel wie eine geänderte Verkehrsführung, die Belange des fließenden Verkehrs, Auswirkungen auf den ÖPNV, Auswirkungen auf den Fuß- und den Radverkehr, Anpassungsbedarf bei Lichtsignalanlagen (Grüne Welle) u.a..	

Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 1 – Steuerung und Verwaltung vom 12.12.2019		
Lfd. Nr.	Inhalt/Anregungen	Stellungnahme der Gemeinde Ilvesheim
1.9	<p>Zur Abwägung der Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h aus Lärmschutzgründen in den drei Teilbereichen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p style="text-align: center;"><u>L 542 Schlossstraße/Ladenburger Straße zwischen Brückenstraße und Bergstraße</u> (ca. 480 m)</p> <p>In diesem Bereich sind gemäß den Ausführungen im Lärmaktionsplan die Werte von 65 dB(A) tags an 39 Gebäuden (ca. 279 Bewohner) und von 55 dB(A) nachts an 40 Gebäuden mit Wohnbevölkerung (ca. 288 Bewohner) überschritten. Hier sind die für die Maßnahmenabwägung maßgeblichen Aspekte vom Einzelfall abhängig und von der planenden Gemeinde entsprechend zu berücksichtigen. Wird einzelfallbezogen ermessensfehlerfrei abgewogen, ist dies von uns nicht zu beanstanden. Unter Punkt 7.1 wurden zwar einige Aspekte zu den Auswirkungen einer Geschwindigkeitsbeschränkung genannt, gemäß der neueren Rechtsprechung dürfen die in das fachrechtliche Ermessen einzustellenden und auch von der Verkehrsfunktion der betreffenden Straße abhängigen Belange der betroffenen Verkehrsteilnehmer nicht unberücksichtigt bleiben. Sie sind vielmehr bereits auf der Ebene der Planaufstellung zu berücksichtigen, denn die planende Gemeinde muss die Rechte Dritter in ihr Planungsermessen einstellen und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Verwaltung vertritt die Auffassung das einzelfallbezogen ermessensfehlerfrei abgewogen wurden.</p> <p>Auf der L 542 im neben stehenden Abschnitt wird eine Temporeduzierung auf 30 km/h ganztags (00:00-24:00 Uhr) umgesetzt.</p>

Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 1 – Steuerung und Verwaltung vom 12.12.2019		
Lfd. Nr.	Inhalt/Anregungen	Stellungnahme der Gemeinde Ilvesheim
1.10	<p><u>L 538 Feudenheimer Straße zwischen Ortseinfahrt West und Goethestraße und Seckenheimer Straße zwischen Einmündung Neue Schulstraße und Brückenstraße (ca. 500 Meter + 640 m):</u></p> <p>Hier sind gemäß den Ausführungen im Lärmaktionsplan auf dem ersten Abschnitt die Werte von 65 dB(A) tags an 37 Gebäuden mit Wohnbevölkerung (ca. 164 Bewohner) und von 55 dB(A) nachts an 51 Gebäuden mit Wohnbevölkerung (ca. 218 Bewohner) überschritten. Auf dem zweiten Abschnitt sind die Werte von 65 dB(A) tags an 27 Gebäuden mit Wohnbevölkerung (ca. 88 Bewohner) und von 55 dB(A) nachts an 33 Gebäuden mit Wohnbevölkerung (ca. 105 Bewohner) überschritten.</p> <p>Als milderer Mittel wird eine nur nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung (22:00 – 06:00 Uhr) als Ergebnis der Abwägung in Betracht gezogen. Wird einzelfallbezogen ermessensfehlerfrei abgewogen, ist dies von uns nicht zu beanstanden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Verwaltung vertritt die Auffassung das einzelfallbezogen ermessensfehlerfrei abgewogen wurden.</p> <p>Auf der L 538 im neben stehenden Abschnitt wird eine Temporeduzierung auf 30 km/h im Nachtzeitraum (22:00-06:00 Uhr) umgesetzt.</p>

Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 1 – Steuerung und Verwaltung vom 12.12.2019		
Lfd. Nr.	Inhalt/Anregungen	Stellungnahme der Gemeinde Ilvesheim
1.11	<p><u>K 4137 Wallstatter Straße zwischen Feudenheimer Straße und Lingenfelder Straße</u> (ca. 270 Meter)</p> <p>Hier sind gemäß den Ausführungen des Lärmaktionsplanes die Werte von 65 dB(A) tags an 8 Gebäuden mit Wohnbevölkerung (ca. 49 Bewohner) und von 55 dB(A) nachts an 16 Gebäuden mit Wohnbevölkerung (ca. 85 Bewohner) überschritten. Auch hier gilt, dass wenn die für die Maßnahmenabwägung maßgeblichen und vom Einzelfall abhängigen Aspekte von der planenden Gemeinde gebührend berücksichtigt wurden und einzelfallbezogen ermessensfehlerfrei abgewogen wird, dies von uns nicht zu beanstanden ist.</p> <p>Als milderer Mittel wird eine nur nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung (22:00 – 06:00 Uhr) als Ergebnis der Abwägung in Betracht gezogen. Wird einzelfallbezogen ermessensfehlerfrei abgewogen, ist dies von uns nicht zu beanstanden.</p> <p>In Bezug auf den Neubau der L 597 schließen wir uns, um Wiederholungen zu vermeiden, den Ausführungen des Landratsamtes des Rhein-Neckar-Kreises in seiner Stellungnahme vom 11.12.2019 an.</p> <p>Abschließend kann ich Ihnen versichern, dass die höhere Straßenverkehrsbehörde bereit und willens ist, den nach Fachrecht zulässigen straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zum Schutz vor Lärm und Abgasen unter Berücksichtigung der geänderten Rechtsprechung und des aktualisierten Kooperationserlasses zuzustimmen, wo dies möglich ist, weil eine entsprechende Maßnahmenabwägung erfolgt.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Verwaltung vertritt die Auffassung das einzelfallbezogen ermessensfehlerfrei abgewogen wurden.</p> <p>Kenntnisnahme. Auf der K 4137 im neben stehenden Abschnitt wird eine Temporeduzierung auf 30 km/h im Nachtzeitraum (22:00-06:00 Uhr) umgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

<b>Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 1 – Steuerung und Verwaltung vom 12.12.2019</b>		
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Inhalt/Anregungen</b>	<b>Stellungnahme der Gemeinde Ilvesheim</b>
1.12	Eine Mehrfertigung geht an die Abteilung 4 (Straßenwesen und Verkehr), dort das Referat 44, die Abteilung 5, Referat 54.2 (Industrie und Kommunen) beim Regierungspräsidium Karlsruhe und an die Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes des Rhein-Neckar-Kreises.	Kenntnisnahme.

<b>Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Straßenverkehrsamt vom 11.12.2019</b>		
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Inhalt/Anregungen</b>	<b>Stellungnahme der Gemeinde Ilvesheim</b>
2	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an der Fortschreibung des Lärmaktionsplans. In Bezug auf verkehrsrechtliche Maßnahmen in Lärmaktionsplänen hat sich aufgrund einer aktuellen Rechtsprechung des VGH B-W und des daraufhin geänderten Kooperationserlasses des Ministeriums für Verkehr eine neue Beurteilung ergeben. Den Gemeinden wurde ein größerer Entscheidungsspielraum bei verkehrsrechtlichen Anordnungen in Lärmaktionsplänen eingeräumt. Im Ergebnis übt die planaufstellende Gemeinde die verkehrsrechtliche Ermessensentscheidung im Lärmaktionsplan aus. Bei der Umsetzung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen eines Lärmaktionsplans prüft die Straßenverkehrsbehörde, ob die gesetzlichen Voraussetzungen auf der Tatbestandseite vorliegen und das Ermessen durch die planaufstellende Behörde rechtsfehlerfrei ausgeübt wurde (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Juli 2018, 10 S 2449/17, Rn. 28). Ist dies gegeben, ist die Straßenverkehrsbehörde zur Umsetzung verpflichtet. Insofern wird der fachrechtliche Ermessensspielraum der zuständigen Straßenverkehrsbehörde durch die Lärmaktionsplanung überlagert.</p>	Kenntnisnahme.



<b>Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Straßenverkehrsamt vom 11.12.2019</b>		
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Inhalt/Anregungen</b>	<b>Stellungnahme der Gemeinde Ilvesheim</b>
2.1	<p>Die Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung und zum Verbot des fließenden Verkehrs mit dem Ziel der Lärminderung setzt voraus, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vorliegen. Danach dürfen entsprechende Maßnahmen „nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung ... erheblich übersteigt“. Die neuere Rechtsprechung orientiert sich hinsichtlich der Frage, ob gemäß § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO eine Gefahrenlage gegeben ist, an den Grenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Werden die in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV geregelten Immissionsgrenzwerte überschritten, haben die Lärmbetroffenen regelmäßig einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über eine verkehrsbeschränkende Maßnahme (VGH Baden-Württemberg, Az. 10 S 2449/17, Rn. 33). Bei der Ermessensausübung im Rahmen der Lärmaktionsplanung ist besonders zu berücksichtigen, dass nach der Lärmwirkungsforschung Werte ab 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht im gesundheitskritischen Bereich liegen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Juli 2018, 10 S 2449/17, Rn. 36).</p>	Kenntnisnahme.
2.2	<p>Die von der Gemeinde vorgenommene Ermessensabwägung in Bezug auf Geschwindigkeitsbeschränkungen an der L538, L542 und K4137 halten wir für sachgerecht. Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die Festlegungen im Lärmaktionsplan. Bitte informieren Sie uns, wenn der Lärmaktionsplan bestandskräftig geworden ist. Wir werden dann die höhere Straßenverkehrsbehörde um die für Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen erforderliche Zustimmung bitten und die Beschilderung im Anschluss anordnen.</p>	Kenntnisnahme. Nach Beschluss des Lärmaktionsplans werden wir das Landratsamt am weiteren Verfahren beteiligen und selbstverständlich informieren.

<b>Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Straßenverkehrsamt vom 11.12.2019</b>		
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Inhalt/Anregungen</b>	<b>Stellungnahme der Gemeinde Ilvesheim</b>
2.3	Allgemein möchten wir in Bezug auf den Neubau der L597 darauf hinweisen, dass nach dem Bau der Neckarbrücke die Lärmsituation anhand der dann bestehenden Verkehrsbelastung neu berechnet werden muss. Sofern der Neubau der Neckarbrücke aufgrund der dann eintretenden Verkehrsentslastung dazu führt, dass die Lärmwerte nicht mehr überschritten werden, wäre eine etwaige Geschwindigkeitsbeschränkung wieder aufzuheben. Gerade für die L542 wird sich dann vermutlich eine andere Beurteilungsgrundlage ergeben.	Kenntnisnahme.

<b>Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr vom 02.12.2019</b>		
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Inhalt/Anregungen</b>	<b>Stellungnahme der Gemeinde Ilvesheim</b>
3	Sehr geehrte Damen und Herren,  für Ihre - Mail vom 18.11.2019 mit dem Hinweis auf die Verfügbarkeit des Entwurfs der Fortschreibung der Lärmaktionsplanung der Gemeinde Ilvesheim aus dem Jahr 2015 und die damit verbundene Möglichkeit der Stellungnahme, möchten wir uns bei Ihnen bedanken.	Kenntnisnahme.

Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr vom 02.12.2019		
Lfd. Nr.	Inhalt/Anregungen	Stellungnahme der Gemeinde Ilvesheim
3.1	Im Frühjahr 2019 hat die bauliche Umsetzung des Projekts „L 597 Neubau zwischen Mannheim – Friedrichsfeld und Ladenburg mit neuer Neckarbrücke“ begonnen. Nach Fertigstellung ist mit einer deutlichen Entlastung der Ortsdurchfahrt Ilvesheim zu rechnen.	Kenntnisnahme.
3.2	Im aktuellen Entwurf zur Fortschreibung der Lärmaktionsplanung der Stadt Ilvesheim sind gegenüber der Lärmaktionsplanung aus dem Jahr 2015 keine weiteren konkreten Maßnahmenvorschläge in der Zuständigkeit der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe enthalten. Seitens der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe bestehen daher keine Einwände gegen den aktuellen Entwurf der Lärmaktionsplanung. Unsere Aussagen aus den vorangegangenen Stufen der Lärmaktionsplanung haben demnach weiterhin Bestand.	Kenntnisnahme.